



93/18

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

17. Oktober 1975

Nr. 5731

Die Einwohnergemeinde Rickenbach unterbreitet dem Regierungsrat die Abänderung des Zonenplanes "Nord" zur Genehmigung.

Rickenbach besitzt über das ganze Gemeindegebiet einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 4753 vom 12. September 1969 genehmigt wurde.

Bei der Abänderung des Zonenplanes "Nord" handelt es sich um eine Umzonung von der Grünzone in die nördlich angrenzende Wohnzone W 2. Das Gebiet umfasst eine Fläche von 25 a und ist heute weitgehend überbaut. Das unmittelbar an den Wald angrenzende Baugebiet wurde bereits im bisher rechtskräftigen Zonenreglement (§ 13) von den Waldabstandsbestimmungen befreit.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 27. Juli bis 26. August 1972. Während der gesetzlichen Frist wurde keine Einsprache eingereicht, so dass der Gemeinderat am 31. August 1972 die Abänderung des Zonenplanes "Nord" aufgrund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigt hat.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Das vorliegende Gebiet "Au" ist zum grössten Teil nicht im rechtsgültigen GKP enthalten. Zudem hat sich eine Konzeptänderung ergeben, indem der im GKP vorgesehene Kanal von Schacht Nr. 50 - 54 - 49 entfällt. Es ist daher von der Gemeinde eine GKP-Ergänzung vom Gebiet "Au" (vom Bach bis an den nördlich liegenden Auweg), entsprechend der Bauzonenabgrenzung auszuarbeiten und dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
2. Der Bachabstand nach NBR § 31 von 4 m muss eingehalten werden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Abänderung des Zonenplanes "Nord" der Einwohnergemeinde Rickenbach wird genehmigt.
2. Die Gemeinde wird verhalten, das GKP inbezug auf dieses Gebiet im Sinne einer Anpassung an den allgemeinen Bebauungsplan zu überarbeiten, aufzulegen und die Akten dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft bis zum 31. März 1976 in 4-facher Ausführung zur Genehmigung einzureichen.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorstehenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 1033) NN

Fr. 218.--

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gysler

Bau-Departement (2) Ca

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt

Amtschreiberei, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der EG, 4613 Rickenbach

Baukommission der EG, 4613 Rickenbach, mit 1 gen. Plan

Ingenieurbüro E. Frey, Ringstrasse 1, 4600 Olten

Amtsblatt Publikation: Die Abänderung des Zonenplanes "Nord" der Einwohnergemeinde Rickenbach wird genehmigt.